

**Referat für
Bildung und Sport**
RBS – B – FakS Giesing
RBS – KITA – ST
RBS – A-4 – SBBE
RBS – KITA – GSt – PuO

Handreichung zur Praxisintegrierten Ausbildung

**zur staatlich anerkannten Erzieherin/
zum staatlich anerkannten Erzieher**
(Bachelor Professional in Sozialwesen)

Stand: Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Grundlagen	3
1.	Regelausbildung seit 2021	3
2.	Ziel der Handreichung	3
3.	Zugangsweg für Bewerbende bei der Landeshauptstadt München (LHM)	3
4.	Durchführung bei der LHM	4
a)	Wechsel Lernort Städt. FakS und Praxis	4
b)	Mögliche Klassenneubildung (jährlich)	4
c)	Vertragsbedingungen	4
d)	Zuständigkeiten und Verantwortung	5
e)	Fachbeirat	5
II.	Ausbildung	6
1.	Pädagogische Grundlagen	6
a)	Ausbildungsplan	6
b)	Festlegung der Ausbildungseinrichtung – jährlicher Wechsel	6
c)	Praxismentoring	6
d)	Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange	7
e)	Mittwoch Nachmittag: Tandem gemeinsam in der Praxiseinrichtung	7
f)	Mitarbeiterbesprechung in der Praxiseinrichtung	7
g)	Klausurtage in der Kita/ dem Tagesheim	7
h)	Hospitationen	7
i)	Grundschulpraktikum	8
j)	Erasmus+	8
k)	Jokertag	8
l)	Erste-Hilfe-Kurs in der Praxiseinrichtung	9
2.	Verwaltungsorganisatorische Grundlagen	9
a)	Stellenplanmäßige Ausstattung der teilnehmenden Einrichtungen	9
b)	Zuschussregelung	9
c)	Erholungsurlaub	9
d)	Regenerationstage	10
e)	Fehlzeiten und Krankheit	10
f)	Arbeits- und Dienstbefreiung	11
g)	Qualifizierungszeit	11
h)	PC-Account für Studierende über IAM	11
i)	Fahrkostenzuschuss	11
j)	Dienstantritt für das erste Ausbildungsjahr	11
k)	Dienstantritt beim jährlichen Wechsel	11
l)	Erster und letzter Schultag / Abschlussfeier	12
m)	Ganztägiger Unterrichtsausfall an Städt. FakS	12
n)	Buß- und Betttag	12
o)	Personalversammlung des Bereichs KITA/A4	12
p)	Quellen für weitere Informationen	12
III.	Ansprechpersonen bzw. Kontaktadressen im RBS	13

I. Allgemeine Grundlagen

1. Regelausbildung seit 2021

Der Modellversuch „Erzieher*innenausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax) startete ab September 2016 an der Städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik (FakS) Giesing. Der Städtische Träger (ST) und der Geschäftsbereich A-4 Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime gestalteten im Verbund mit der FakS Giesing die Rahmenbedingungen, damit diese Ausbildungsform an beiden Lernorten gelingen kann.

Ab dem Ausbildungsjahr 2021/22 kam es zu grundsätzlichen Veränderungen der Erzieher*innen-Ausbildung. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) schaffte Strukturen, die weitere Möglichkeiten eröffneten, um in das Berufsfeld einzumünden. Diese Veränderungen haben sich wie folgt auf die Praxisintegrierte Ausbildung ausgewirkt:

- Der Modellversuch wurde **zur Regelausbildung**
- „Erzieher*innenausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ wurde **zur „Praxisintegrierten Ausbildung“**.
- **Zugangsvoraussetzungen erweiterten** sich:
Mittlerer Schulabschluss **und**:
 - einjährige Vorbildung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) **oder**
 - mindestens zweijährige Berufsausbildung **oder**
 - mindestens vierjährige einschlägige berufliche Tätigkeit**oder**
 - (Fach-)Abitur
- Die teilweise erforderliche Zugangsvoraussetzung:
„6-wöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung“ wurde zur **„200 Zeitstunden Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung“**

Bewerbende für die Praxisintegrierte Ausbildung können ausschließlich in Verbindung mit einer Schulplatzzusage der FakS Giesing die Ausbildung beginnen.

2. Ziel der Handreichung

Die vorliegende Handreichung dient zur Orientierung und soll allen Beteiligten beider Lernorte (FakS Giesing und Praxisstelle) als Hilfe im Ausbildungsalltag zur Verfügung stehen. Sie wird regelmäßig den Gegebenheiten angepasst in enger Abstimmung mit dem Fachbeirat zur Praxisintegrierten Ausbildung, der aus Vertreter*innen der FakS Giesing und dem ST/ A-4 besteht.

3. Zugangsweg für Bewerbende bei der Landeshauptstadt München (LHM)

Interessent*innen bewerben sich über die Homepage der FakS Giesing (www.FakSgiesing.de). Je nach Ausgangssituation ist eine 200h Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung zu absolvieren.

Die FakS Giesing überprüft die eingegangenen Bewerbungen und teilt den Bewerbenden schriftlich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind.

Bei der LHM wird für die 200h Tätigkeit eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 332,34 pro Monat bezahlt. Da der Unterricht in deutscher Sprache stattfindet ist mindestens das Sprachniveau B2 erforderlich.

Nach der Prüfung der Unterlagen, findet ein zentral gesteuertes Auswahlgespräch mit den Bewerbenden statt. Bei Eignung wird ein Ausbildungsvertrag über drei Jahre von der Personalstelle (PuO) geschlossen.

Aus organisatorischen Gründen (z.B. Wahl des religionspädagogischen Faches, Tandemprinzip) werden die Studierenden den Praxiseinrichtungen zugewiesen. Aufgrund dieser Zuweisung erfolgt dann die Klasseneinteilung an der Fachakademie Giesing.

4. Durchführung bei der LHM

a) Wechsel Lernort Städt. FakS und Praxis

In der Regel sind zwei Studierende als Tandem in einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort, Tagesheim, KoGa vorgesehen. Die Studierenden sind im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort Praxis (Kindertageseinrichtung) und am Lernort Theorie (Städt. FakS Giesing). Eine Studierende bzw. ein Studierender ist immer in der Kita anwesend. In den Ferien befinden sich beide Studierende in der Praxis. In der Regel sind beide Studierende am Mittwoch Nachmittag in der Kita/ im Tagesheim. Die für die Begleitung zuständige SPP-Lehrkraft erstellt zu Anfang des Schuljahres einen Terminplan, wann Termine am Mittwoch Nachmittag an der FakS stattfinden - Mentor*innentreffen etc.

Jedes Jahr im September findet ein Wechsel der praktischen Ausbildungsstelle und der Altersgruppe der Kinder statt, um mit allen Altersstufen (0-3, 3-6, 6-10 Jahre) Erfahrungen zu sammeln und die Breitbandausbildung zur*m Erzieher*in sicherzustellen.

Dieser Wechsel wird aus organisatorischen Gründen in Zusammenarbeit mit der Städt. FakS Giesing, der pädagogischen Ausbildungscoordination beim Städt. Träger und RBS-KITA-Geschäftsstelle Personal (PuO) vorgenommen. ST verantwortet letztendlich den Einsatz.

b) Mögliche Klassenneubildung (jährlich)

Damit möglichst viele Studierende als Tandem in einer Praxisstelle erhalten bleiben und die Vorgaben der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) erfüllt werden, kann es jährlich zu einer Neubildung der Klassen kommen. Die Anzahl der Klassen ist von den Studierendenzahlen abhängig und ist in der FakO §10 geregelt.

c) Vertragsbedingungen

PuO übernimmt das Einstellungsverfahren und koordiniert die Vertragsunterzeichnung. Vertragsparteien sind die/ der Studierende, die Städt. FakS Giesing und der Städt. Träger/ A-4-SBBE.

Inhalt des Vertrages:

- Grundsätzlich drei Jahre über die gesamte Ausbildungsdauer (ggf. Verlängerung möglich)
- Nach §622 Abs. 3 BGB beträgt die maximale Probezeit sechs Monate
- 30 Urlaubstage im Kalenderjahr
- Entgelt analog dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege, **Stand: 01.03.2024**
 1. Jahr 1.340,69 EUR
 2. Jahr 1.402,07 EUR
 3. Jahr 1.503,38 EUR

zuzüglich Münchenezulage 146,18 EUR und Jahressonderzahlung

- VL-bezugsfähig (Vermögenswirksame Leistungen)
- keine leistungsorientierte Bezahlung (LoB)
- Fahrtkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt
- 39 Wochenstunden in Vollzeit; Verteilung der WAZ mit Tandemregelung

d) Zuständigkeiten und Verantwortung

Die Gesamtverantwortung der Praxisintegrierten Ausbildung liegt bei der Städt. FakS Giesing. Beim Städtischen Träger sind im Bereich Personalentwicklung mehrere Stellen für die Betreuung und Koordination der Ausbildung eingerichtet. Bei PuO übernimmt zum Beispiel die vertragliche Abwicklung das Ausbildungsmanagement.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Studierenden obliegt der jeweiligen Leitung in der Ausbildungseinrichtung beim Städtischen Träger/ A-4-SBBE.

e) Fachbeirat

Beteiligte von der Städt. Fachakademie und ST/A4 der Praxisintegrierten Ausbildung bilden einen Fachbeirat. Sie treffen sich ca. 3-mal im Jahr, um sich über die Ausbildung auszutauschen, zu reflektieren, das weitere Vorgehen abzustimmen und Beschlüsse zu fassen. Die Schulleitung der Städt. FakS Giesing lädt zu diesen Treffen ein.

II. Ausbildung

1. Pädagogische Grundlagen

a) Ausbildungsplan

Ein Rahmenausbildungsplan ab 2016 „Erzieher*innen- Ausbildung mit optimierter Praxisphase“ für die dreijährige Ausbildung liegt vor. Er orientiert sich an dem Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik (Juli 2013) und beinhaltet die Verteilung der Lernfelder auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte mit den zu erreichenden Kompetenzen.

Auf dieser Grundlage erstellen die Praxismentorinnen oder Praxismentoren einen individuellen Ausbildungsplan für die Studierenden in ihrer Einrichtung im jeweiligen Ausbildungsjahr.

Beide Ausbildungspläne sind im WILMA Arbeitsraum „Pädagogische Ausbildung“ zugänglich.

Für die notwendige kollegiale Zusammenarbeit tauschen sich Mentor*in und SPP-LK regelmäßig über die Ausbildungsinhalte aus.

b) Festlegung der Ausbildungseinrichtung – jährlicher Wechsel

Von der Personalstelle (KITA-PuO) werden jährlich im November über die „Bedarfsermittlung Praktikums- und Ausbildungsstellen“ die zur Verfügung stehenden Ausbildungseinrichtungen erhoben. Aus dieser Abfrage werden nach bestimmten Kriterien (z.B. Altersgruppe der Kinder, Wahl des religionspädagogischen Faches der Studierenden) die Einrichtungen möglichst mit zwei Studierenden besetzt. Die Rahmenbedingungen, Anforderungen und Aufgaben für Mentor*innen sind Leitung und Team bekannt

Wichtig: eine jährliche Belegung der Einrichtungen kann nicht garantiert werden



Bitte
beachten

c) Praxismentoring

Nach Absprache im Team übernimmt ein*e Praxismentor*in die Begleitung und Anleitung der Studierenden. Leitung und Kolleg*innen sind über die Ziele und Inhalte der Ausbildung informiert und unterstützen die/ den Praxismentor*in.

Die*der Praxismentor*in hat einen Abschluss als Erzieher*in, Kindheits- oder Sozialpädagog*in und mindestens ein Jahr Berufserfahrung.

Die Kindertageseinrichtung stellt der Praxismentorin oder dem Praxismentor einen ausreichenden zeitlichen Rahmen für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung.

Ein Angebot zu einer Fortbildung bzw. zu einer Zusatzqualifikation als Mentor*in wird über das Pädagogischen Institut (PI-ZKB) organisiert. Entweder ist diese Angebot bereits erfüllt oder wenn nicht, soll die Bereitschaft bestehen, ab Herbst des ersten Ausbildungsjahres an dem Angebot teilzunehmen.

Die Anmeldung zur Fortbildung ist über das Bildungsprogramm am PI-ZKB online möglich.

Ausbildungsdialoge (Treffen der Mentor*innen) veranstaltet die Städt. FakS Giesing mehrmals im Jahr.

Ein*e Praxismentor*in ist während der gesamten Ausbildungszeit ohne Unterbrechung vorhanden. In Zeiten von Krankheit, Fortbildung, Wechsel der Arbeitsstelle o.ä. übernimmt die Leitung der Einrichtung diese Aufgabe kommissarisch.

d) Verfügungszeit/ Vorbereitungszeit für schulische Belange

Die Studierenden haben 1,5 Std. pro Woche Verfügungszeit (mittelbare pädagogische Zeit). Diese kann genutzt werden, um z.B. pädagogische Angebote vorzubereiten, Aufgaben der Einrichtung außerhalb des Kinderdienstes zu erledigen, Protokolle der Teamsitzung zu lesen, etc.

Die Vorbereitung für schulische Aufgaben beträgt in den Praxiswochen 1 Stunde wöchentlich. In der Regel wird diese Zeit zu Hause ermöglicht.

Verfügungszeit und Vorbereitungszeit stehen den Studierende bis zum Abschluss der Ausbildung zur Verfügung.

e) Mittwoch Nachmittag: Tandem gemeinsam in der Praxiseinrichtung

Schulschluss ist mittwochs um 14:30 Uhr. In der Regel befinden sich beide Studierende am Mittwoch Nachmittag in der Kindertageseinrichtung. Bis 14.30 Uhr gibt es ein Unterrichtszeitfenster für SPP-Belange - wann dieses genutzt wird, teilt die SPP-LK der Kollegin oder dem Kollegen am Lernort Praxis frühzeitig und zuverlässig mit.

Die Studierenden erledigen während dieser Zeit Arbeitsaufträge der Lehrkräfte der Städt. FakS und erhalten Arbeitsaufträge durch ihre*n Praxismentor*in, die mit der*m Tandempartner*in und der*m Praxismentor*in ebenfalls in dieser Zeit besprochen und reflektiert werden. Die Zeit dient auch dem Praxisdialog (Anleitungsgespräch).

Für die/ den Studierende*n, die/ der an dem Tag in der Kindertageseinrichtung ist, ist es normale Arbeitszeit. Für die/ den andere*n Schulzeit.

Ziel ist es, sich als Tandem in der Kita/ dem Tagesheim zu erleben, Zeit für Reflexion, Austausch, Planung zu haben, sowie eine gute Verbindung zwischen Kita/ TH und Städt. FakS sicher zu stellen. Für die*den Mentor*in besteht die Chance beide Studierende gemeinsam zu erleben.

Falls das Tandem in einer Kita/ in einem Tagesheim für das Schuljahr nicht zustande kommt, soll der Mittwochnachmittag dennoch für diese Themen genutzt werden. Dem/ der Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit einer anderen/ einem anderen „einzelnen“ Studierenden in einer der Kitas/ Tagesheime zum Austausch zu treffen.

Optional können an den Mittwochnachmittagen auch Veranstaltungen für die Studierenden von Seiten des ST/ A-4-SBBE und/ oder der Städt. FakS stattfinden, dazu ergeht immer eine schriftliche Einladung.

f) Mitarbeiterbesprechung in der Praxiseinrichtung

Die Teilnahme der Studierenden an den Mitarbeiterbesprechungen soll ermöglicht werden. Die Teilnahme ist Dienstzeit für diejenigen, die in der Kindertageseinrichtung sind, und Dienstzeit in Form von Überstunden für diejenigen, die an dem Tag in der Städt. FakS sind.

g) Klausurtag in der Kita/ dem Tagesheim

Studierende dürfen generell an den Klausurtagen teilnehmen, falls es keine zeitliche Überschneidung mit dem Unterricht an der Städt. FakS Giesing gibt.

h) Hospitationen

Im ersten und im zweiten Ausbildungsjahr können die Studierenden pro Schuljahr in einer anderen städtischen Einrichtung zwei ganze Tage hospitieren.

Im Abschlussjahr besteht die Möglichkeit insgesamt fünf Tage in verschiedenen Kindertageseinrichtung zu hospitieren. Vorrangiges Ziel hierbei ist es eine passende Einrichtung zu finden.



Es besteht für zwei der fünf Arbeitstage ein Freistellungsanspruch für andere Träger von Kindertageseinrichtungen oder andere Arbeitgeber*innen. Die Freistellung dient ausschließlich der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle sowie allen damit verbundenen erforderlichen Maßnahmen.

i) Grundschulpraktikum

Die Studierenden können die zur Prüfung erforderlichen Stunden „Hospitationspraktikum Grundschule“ in den drei Jahren Ausbildung in den Praxisphasen einbringen. Die Grundschule wird frei gewählt. Die an Ihre Ausbildungsstellen angeschlossenen Schulen, wie auch Schulen außerhalb von München können besucht werden.

Acht Tage (insgesamt 40 Stunden § 93 Absatz 1 Satz 3 FakO) Grundschulpraktikum müssen erbracht sein, damit die*der Studierende zu den Abschlussprüfungen an der Städt. FakS Giesing zugelassen wird.

Das Praktikum konzentriert sich auf das Thema "Transition" von Kindern. Es wird empfohlen, die acht Tage in zwei Blöcke aufzuteilen.



j) Erasmus+

Die Europäische Union macht mit Erasmus+ Auslandsaufenthalte für verschiedene Zielgruppen möglich. Das Programm unterstützt Menschen in Europa dabei z.B. interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

Ein vierwöchiges Praktikum in vorschulischen Kindertageseinrichtungen im Ausland, zurzeit in Spanien, Frankreich, Finnland und Tschechien sowie voraussichtlich Österreich wird für mehrere Studierende möglich sein.

Das Zeitfenster des Aufenthaltes liegt in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres. Aufnahmekriterien für interessierte Studierende und weitere Rahmenbedingungen liegen an der Städt. FakS Giesing vor.

Erfahrungsberichte werden an beiden Lernorten von den Studierenden transparent vorgestellt

k) Jokertag

In der Regel sind die Studierenden im 14-tägigen Rhythmus abwechselnd am Lernort Praxis und am Lernort Städt. FakS Giesing.

Durch diese Gegebenheit kann es dazu kommen, dass besondere Veranstaltungen an der FakS Giesing oder besondere Anlässe in der Einrichtung aus Zufall überwiegend die gleiche Person aus der Tandemkonstellation betrifft.

Die zweite Person vom Tandem erhält durch den Jokertag die Chance an besonderen Anlässen in der Kindertageseinrichtung oder in der Fachakademie teilzunehmen. Der Jokertag kann auch von Studierenden genutzt werden, die sich nicht in einer Tandemkonstellation befinden.

Jede*r Studierende hat die Möglichkeit einen Tag im Ausbildungsjahr zu nutzen, um an einer besonderen Veranstaltung in der Kindertageseinrichtung oder in der Städt. FakS Giesing teilzunehmen.

Es ist darauf zu achten, dass dieser Tag in direkter Verbindung mit der FakS oder der Kindertageseinrichtung steht.

Eine enge Abstimmung mit der/dem Praxismentor*in bzw. mit der Einrichtungsleitung und mit der Klasseleitung ist dazu erforderlich.

Bei Leistungserhebungen von der Städt. Fachakademie besteht kein verhandelbarer Vorrang sowie im Grundschulpraktikum kann der Jokertag nicht eingesetzt werden.

I) Erste-Hilfe-Kurs in der Praxiseinrichtung

Studierende können an der Schulung „Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ am Pädagogischen Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement (PI-ZKB) teilnehmen. Es gibt die Möglichkeit, sich individuell für eine zentrale Schulung am PI-ZKB anzumelden oder als Team eine Teamschulung zu organisieren. Die Teamschulung wird über die Einrichtungsleitung organisiert.

Auf diversen Infoblättern und auch auf der Homepage vom PI-ZKB ist die Aussage verankert, dass keine Praktikant*innen zugelassen sind. Dies gilt für Studierende in der Praxisintegrierten Ausbildung nicht und wurde mit den entsprechenden Stellen (PI-ZKB, KUVB, FakS Giesing) geklärt.

2. Verwaltungsorganisatorische Grundlagen

a) Stellenplanmäßige Ausstattung der teilnehmenden Einrichtungen

In den gesamten drei Ausbildungsjahren werden die Studierenden grundsätzlich **nicht** in der stellenplanmäßigen Ausstattung berücksichtigt.

Sie sind somit zusätzlich in den Einrichtungen und besetzen keine Stellen in der Einrichtung. Eine personelle Zuschaltung für die Übernahme der Mentoringaufgabe ist nicht vorgesehen.

b) Zuschussregelung

Um die Zuschüsse abzusichern, erfolgt die Einrechnung der Studierenden als Ergänzungskraft im **reinen Zuschuss-Abrechnungssystem KiBiG.Web** laut Vorgabe der Ministerien folgendermaßen:

1. Ausbildungsjahr: keine Einrechnung
2. Ausbildungsjahr: 50 % der Wochenarbeitszeit (19,5 Stunden)
3. Ausbildungsjahr: 100 % der Wochenarbeitszeit (39 Stunden)

Pro Studierende*r ist jeweils eine Eingabe zu tätigen.

Im Belegungscontrolling soll darauf hingewiesen werden, in welchem Ausbildungsjahr sich die Studierenden befinden.

c) Erholungsurlaub

Die Studierenden haben 30 Urlaubstage im Kalenderjahr. Erholungsurlaub muss mit der Einrichtungsleitung **frühzeitig** abgesprachen und von dieser genehmigt werden.

Eine mindestens zweiwöchige Erholungsdauer (i. d. R. 10 Arbeitstage am Stück) muss die Studierende oder der Studierende pro Ausbildungsjahr in den bayerischen Schulferien nehmen. Die Schließtage an der Einsatzstelle sind zu berücksichtigen.

Weitere Urlaubseinbringung ist möglich, wenn die Studierende oder der Studierende keinen Unterricht an der Städt. FakS hat. An jedem Mittwoch außerhalb der Schulferien besteht Anwesenheitspflicht und somit ist kein Erholungsurlaub möglich (da Tandemtreffen am Mittwoch Nachmittag).



Bitte
beachten



Bitte
beachten

Im ersten Ausbildungsjahr läuft die Wartezeit (da die Probezeit besteht) nach § 4 BUrlG (sechs Monate) erst im nächsten Urlaubsjahr ab, so haben die Studierenden den Urlaub spätestens bis zum Ende des nächsten Urlaubsjahres einzubringen (§ 7 Abs. 3 Satz 4 BUrlG).

Zur Verdeutlichung am Beispiel Jahrgang 2024_2027:

Der für 2024 anteilig zustehenden Erholungsurlaub (i. d. R. 4/12 für 2024 bei Eintritt zum 1.9.2024) kann somit bis einschließlich 31.12.2025 eingebracht werden.

Mit Zustimmung der Dienstvorgesetzten kann der Urlaub in begründeten Ausnahmefällen auch vor dem Ende der Wartezeit eingebracht werden.

Für die weiteren Ausbildungsjahre gilt, dass der Resturlaub aus dem Vorjahr bis Ende März des nächsten Jahres spätestens aufgebraucht werden muss.

Urlaubsanträge von Studierenden, die sich auf den Zeitraum der bayerischen Sommerferien im September des 2. oder 3. Ausbildungsjahres beziehen, liegen in der Zuständigkeit der aktuellen Leitung. Sie dürfen genehmigt werden. Jedoch sollen mindestens vier Tage des tariflichen Urlaubs noch für Erholungsurlaub im Herbst und für eine mögliche Schließung der neuen Einrichtung zwischen Weihnachten und Silvester zur Verfügung stehen.

d) Regenerationstage

Die Studierenden sind dem „TVAöD – Besonderer Teil Pflege“ zugeordnet. Bei den vergangenen Tarifverhandlungen wurden die sog. Regenerationstage ausschließlich dem TVöD zugeordnet und können somit nicht bei den Studierenden in der Praxisintegrierten Ausbildung angewendet werden.

e) Fehlzeiten und Krankheit

An Praxistagen:

Bei Krankheit muss die Studierende/ der Studierende sich in der Praxisstelle krankmelden. Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

Bei Krankheit an Schultagen muss die Studierende/ der Studierende sich in der Praxisstelle (telefonisch) und an der Städt. FakS (telefonisch oder per Mail) krankmelden.

Die SPP-LK und die zuständige Mentor*in tauschen sich regelmäßig über Fehlzeiten (FakS und Praxis) aus.

Bei Auffälligkeiten z.B. erhöhte Fehlzeiten, Unzuverlässigkeit meldet sich die Mentor*in (Leitung) umgehend bei der zuständigen SPP-Lehrkraft. Bei Bedarf werden weitere Gespräche mit Stadtquartiersleitung (SQL)/Bereichsleitung (BL) sowie PuO geführt. Die Einrichtungsleitung hat den Überblick über alle Fehltage der Studierenden. Alle Fehltage werden von der Personalstelle in „paul@“ erfasst.

Im Grundschulpraktikum:

Bei Krankheit muss die Studierende/ der Studierende das Sekretariat der Grundschule und die aktuelle Praxisstelle informieren.

Dauert eine Krankheit länger als drei Kalendertage, muss ein ärztliches Attest über die voraussichtliche Dauer der Krankheit rechtzeitig in der Praxisstelle vorliegen. Ab dem 4. Kalendertag gilt Attestpflicht.

Am ersten Schultag nach Genesung ist eine Kopie des Attestes der Klassenleitung zu übergeben.

Ein Bestehen des Ausbildungsjahres ist gefährdet, wenn die von der FakS in SPP geforderten Aufgaben nicht erfüllt sind.

1. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Berichte und Stellungnahme sind nicht bewertbar $\hat{=}$ ungenügend/ Note 6.)

2. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung eines Jahresthemas in Verantwortung der/des Studierenden (Facharbeit und Stellungnahme sind nicht bewertbar $\hat{=}$ ungenügend/ Note 6.)

3. Ausbildungsjahr: kontinuierliche Bearbeitung und Verantwortung für Aufgaben aus den Lernfeldern 4, 5 und 6. (Stellungnahme und praktische Prüfung sind nicht bewertbar $\hat{=}$ ungenügend/ Note 6.)

Es gibt die Möglichkeit in Absprache mit PuO ein Attest ab dem 1. Krankheitstag zu verlangen.

Ein BEM-Gespräch (Betriebliches Eingliederungsmanagement) soll nach 30 Fehltagen den Studierenden angeboten werden, ist jedoch auch schon vorher möglich. Das Anordnen einer arztärztlichen Untersuchung kann in Erwägung gezogen werden.

§ 56 Abs. 2 Nr. 2 der Fachakademieordnung regelt den Ausschluss von der Prüfung: Eine Teilnahme an der Prüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

f) Arbeits- und Dienstbefreiung

Die Studierenden werden bei Arbeits- und Dienstbefreiung wie alle Beschäftigungsgruppen (z.B. Tarifbeschäftigte) behandelt.

Zum Beispiel laut Rundschreiben des Personal- und Organisationsreferats der LHM bei Ferienfahrten als Jugendgruppenleitung, bei Arztbesuchen, beim Tod eines Elternteils, bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rettungsdienst.

g) Qualifizierungszeit

Die Qualifizierungszeit nach TVöD-BT für den Erziehungsdienst erhalten Studierende nicht.

h) PC-Account für Studierende über IAM

Die Studierenden sollen die Möglichkeit erhalten verwaltungstechnische Abläufe kennenzulernen. Im Februar 2023 wurde das sog. IAM-System (Identity und Access Management) eingeführt. Damit ist gesichert, dass alle Studierende einen Zugang für verschiedene Anwendungen erhalten haben. Eine Account-Anlegung über das kita-Portal ist nicht mehr nötig, der Account wird automatisch über ITService veranlasst.

i) Fahrkostenzuschuss

Für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte können Studierende einen Antrag auf monatlichen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Im Intranet (WiLMA) sind unter dem Stichwort „Mobilität bei der Landeshauptstadt“ die erforderlichen Informationen abrufbar. Fragen zum Fahrtkostenzuschuss werden unter fkz.kita@muenchen.de beantwortet.

j) Dienstantritt für das erste Ausbildungsjahr

In der Regel findet der Dienstantritt am 01. September des 1. Ausbildungsjahres in der Einrichtung statt. Er kann auch bis Ende September unter besonderen Voraussetzungen erfolgen. Die Vertragsdauer beträgt in jedem Fall drei volle Jahre.

Falls die Einrichtung sich in Schließung befindet, ist von der SQL/ BL eine Einrichtung zur Überbrückung zu benennen.

k) Dienstantritt beim jährlichen Wechsel

Die jetzige und die zukünftige Leitungskraft sprechen sich ab, zu welchem Zeitpunkt ein Dienstwechsel sinnvoll ist (Schließzeiten der beiden Einrichtungen und Urlaub der Studierenden)

sollen beachtet werden). Spätestens zum ersten Schultag des neuen Schuljahres soll der Wechsel stattfinden. Falls der Übergang nicht nahtlos möglich ist, da z.B. beide Einrichtungen gleichzeitig geschlossen haben, arbeitet die Studierende/ der Studierende in einer von der SQL/ BL benannten Einrichtung zur Überbrückung. Hierzu sprechen sich die Leitungen mit der SQL/ BL ab.

Zwischen der Studierenden/ dem Studierenden, der/ dem jetzigen und zukünftigen Praxismentor*in kann im Sommer ein Potentialgespräch stattfinden.

l) Erster und letzter Schultag / Abschlussfeier

Der erste Schultag für **alle Jahrgänge** wird auf der Homepage der Städt. FakS Giesing unter „Aktuelles“ rechtzeitig veröffentlicht:

Im **Ausbildungsjahr 24/25** ist dieser für alle **ersten Klassen am Montag, 09.09.2024.**



Der letzte Schultag:

Dieser ist für alle Studierenden der Freitag der letzten Schulwoche vor den bayerischen Sommerferien.

Der Tag der Abschlussfeier - jeweils der letzte Mittwoch im Schuljahr - an der Städt. FakS Giesing ist grundsätzlich ein Schultag und steht den Studierenden zu möglichen Vorbereitungen und zum Feiern zur Verfügung.

m) Ganztägiger Unterrichtsausfall an Städt. FakS

Fällt der Unterricht ganztägig an der Städt. FakS aus, haben die Studierenden Anwesenheitspflicht in ihren jeweiligen Praxiseinrichtungen.

n) Buß- und Bettag

Am Buß- und Bettag ist schulfrei. Somit arbeiten alle Studierenden in der Praxiseinrichtung.

o) Personalversammlung des Bereichs KITA/A4

Die Teilnahme an der Personalversammlung ist für diejenigen möglich, die an dem Tag an der Kindertageseinrichtung sind. Der Unterricht in der Städt. FakS findet regulär statt.

p) Quellen für weitere Informationen

Anlage 1: Ausbildungsvertrag für die „praxisintegrierte Ausbildung“

Anlage 2: Ausbildungsplan für die Studierenden in der „Erzieher_innen-Ausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax) September 2016

Anlage 3: Kooperationsvereinbarung zwischen Fachakademie und Träger

Anlage 4: Auslandspraktikum für Studierende in der Praxisintegrierten Ausbildung (OptiPrax) 3. / 4.2 – Eckpunkte (Stand: Mai 22)

Fahrkostenzuschuss: fkz.kita@muenchen.de

III. Ansprechpersonen bzw. Kontaktadressen im RBS

Für schulische Belange

info@FakSgiesing.de

Prozesssteuerung/ Abteilungsleitung Praxisintegrierte Ausbildung an Städt. FakS, Giesing

Jutta Nachtmann
jutta.nachtmann@FakS.muenchen.musin.de

Für personale Trägerbelange der Landeshauptstadt München

KITA - GSt – PuO – Ausbildungsmanagement
ausbildung.kita@muenchen.de

Für die praktische Ausbildung

Marcel Bieri, Burcin Köse, Isabella Weber
Pädagogische Ausbildungscoordination
KITA–ST–Personalentwicklung
praxis.kita@muenchen.de
Tel. 233 846 81, 233 837 92, 233 846 87

Katharina Meier
RBS–A–4–SBBE–BGM–Personalentwicklung
katharina.meier2@muenchen.de
Tel. 233 843 89